



## Bayerisches Verwaltungsgericht Ansbach

In der Verwaltungsstreitsache

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

- Antragsteller -

bevollmächtigt:

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

gegen

\*\*\*\*\*

**Rechtsamt**

vertreten durch den Oberbürgermeister

\*\*\*\*\*

- Antragsgegnerin -

wegen

Gaststättenrechts

Antrag nach § 123 VwGO

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Ansbach, 4. Kammer, durch

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*  
\*\*\*\*\*

ohne mündliche Verhandlung

**am 22. Juni 2016**

folgenden

### **Beschluss:**

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Streitwert wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt.

### **Gründe:**

Der Antragsteller begehrt im Verfahren nach § 123 VwGO sinngemäß die Verpflichtung der Antragsgegnerin, ihm für die Freischankfläche seiner konzessionierten Gaststätte („\*\*\*\*\*“) in der Gustavstraße im Stadtgebiet der Antragsgegnerin Sperrzeitverkürzung zu gewähren, damit dort von ihm im Rahmen öffentlicher Fernsehdarbietungen auch über die geltenden Sperrzeitregelungen hinaus die Möglichkeit für seine Gäste geschaffen werden könne, Direktübertragungen der Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2016 im Freien zu verfolgen. Er verweist diesbezüglich insbesondere auf die Verordnung über den Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-EM 2016 (EM2016LärmSchV) vom 17. Mai 2016, gültig seit 18. Mai 2016 bis 31. Juli 2016. Die vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in seinem Urteil vom 25. November 2015, Az.: 22 BV 13.1686 (der Antragsteller war in dem genannten Verfahren Beigeladener), vertretene Rechtsauffassung habe keinerlei Auswirkung auf die Genehmigungsfähigkeit einer Sperrzeitverkürzung anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2016.

Dieser Antrag ist unbegründet und, wie von der Antragsgegnerin begehrt, abzulehnen.

Nach § 123 VwGO kann das Gericht auf Antrag auch schon vor Klageerhebung eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, wenn die Gefahr besteht, dass durch die Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind auch zur

Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung notwendig erscheint, um wesentliche Nachteile abzuwenden. Voraussetzungen für den Erlass einer stattgebenden Entscheidung durch das Gericht ist die Darlegung und Glaubhaftmachung eines Anordnungsgrundes (besondere Eilbedürftigkeit), was hier zu bejahen ist, und eines Anordnungsanspruchs (hohe Wahrscheinlichkeit für das Bestehen eines materiellen Anspruchs). Ein Anordnungsanspruch ist im vorliegenden Fall jedoch nicht glaubhaft gemacht.

Rechtsgrundlage für die Erteilung einer Sperrzeitverkürzung für einzelne Betriebe durch die Gemeinde ist § 8 Abs. 2 BayGastV vom 23. Februar 2016 i.V.m. § 18 GastG. Danach kann die Gemeinde im Ermessenswege bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit innerhalb eines von § 8 Abs. 2 BayGastV vorgegebenen Rahmens verlängern, verkürzen oder aufheben. Bei der Handhabung des der Behörde eingeräumten Ermessens kann bzw. muss diese jedoch unter anderem die vom Gaststättenbetrieb ausgehenden bzw. zu erwartenden schädlichen Umwelteinwirkungen i.S.d. BImSchG sowie andere Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit berücksichtigen (vgl. etwa Michel/Kienzle, GastG, § 18, Rn. 27).

Gaststätten, einschließlich ihrer Freischankflächen, sind immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungspflichtige Anlagen, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG so zu errichten und zu betreiben sind, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, verhindert werden. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GastG und § 5 Abs. 1 Nr. 3 GastG wiederholen und bekräftigen dieses Gebot. Wie sich unter anderem aus der Erwähnung der Nachbarschaft in § 3 Abs. 1 BImSchG ergibt, besteht das Erfordernis, umweltschädliche Einwirkungen zu vermeiden, nicht nur im Interesse des Allgemeinwohls, sondern auch betroffener Einzelpersonen, sie besitzen deshalb drittschützenden Charakter (vgl. etwa BayVGh, B.v. 17.9.2014 – 22 CS 14.2013 – juris).

Eigens aus Anlass der Fußball-Europameisterschaft 2016 in Frankreich vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 hat die Bundesregierung mit der eingangs erwähnten Verordnung (EM2016LärmSchV) auf der Grundlage von § 23 Abs. 1 Satzteil 1 BImSchG Vorschriften zum Schutz gegen Lärm geschaffen, der von Freizeitanlagen und ähnlichen Anlagen ausgeht, auf denen im Freien Fernsehungen über die Fußball-Europameisterschaft 2016 öffentlich dar-

geboden werden (so genannte „Public-Viewing“-Veranstaltungen). Nach § 2 der genannten Verordnung sind die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallenden Anlagen, wozu auch die Freischankflächen von Gaststätten gehören, so zu errichten und zu betreiben, dass bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien die Immissionsrichtwerte nach § 2 Abs. 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung auch unter Einrechnung der Geräuschemissionen anderer solcher Anlagen nicht überschritten werden, wobei verschiedene Bestimmungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung ausdrücklich für entsprechend anwendbar erklärt werden. In der amtlichen Begründung hierzu (Bundesratsdrucksache 148/16) wird unter anderem ausgeführt: Zwar würden die Anforderungen für Freizeitanlagen und Freiluftgaststätten, wo öffentliche Fernsehdarbietungen im Freien angeboten werden könnten, konkretisiert durch die so genannte Freizeitlärmrichtlinie der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) vom 6. März 2015, diese LAI-Freizeitlärmrichtlinie könne aber trotz ihrer fachlichen Validität keine rechtliche Verbindlichkeit vermitteln; insbesondere enthalte diese keine Regelungen, die den Besonderheiten der Fußball-Europameisterschaft 2016 mit ihren 23 Spieltagen vom 10. Juni bis 10. Juli 2016 (bei acht spielfreien Tagen innerhalb von 31 Tagen) und ihren öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien Rechnung tragen würden. Um die erforderliche Rechts- und Planungssicherheit für so genannte „Public-Viewing“-Veranstaltungen zur Fußball-Europameisterschaft 2016 einheitlich im gesamten Bundesgebiet zu erreichen, sei der Erlass der EM2016LärmSchV geboten gewesen. Mit der Einfügung des § 6 in die Sportanlagenlärmschutzverordnung vom 9. Februar 2006 (BGBl I S. 324), auf den in § 2 Abs. 2 EM2016LärmSchV verwiesen werde, sei es den zuständigen Behörden ermöglicht worden, für internationale und nationale Sportveranstaltungen von herausragender Bedeutung im öffentlichen Interesse Ausnahmen von den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung zuzulassen. Ob in jedem Einzelfall aber auch eine Ausnahme gerechtfertigt sei und zugelassen werden, sei damit noch nicht entschieden. Vielmehr stehe die Zulassung einer Ausnahme von den Bestimmungen des § 5 Abs. 5 der Sportanlagenlärmschutzverordnung im Ermessen der zuständigen Behörden. Es bestehe kein Anspruch auf die Zulassung, sondern lediglich ein Anspruch auf pflichtgemäße Ausübung des Ermessens, das an die Wahrung des öffentlichen Interesses gebunden sei. In diesem Rahmen seien auch die privaten Belange zu berücksichtigen, die den Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche betreffen. Das Ergebnis der Ermessensausübung sei deshalb nur einzelfallbezogen unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte und der örtlichen Verhältnisse zu erzielen. Dadurch sei auch gewährleistet, dass Gesundheitsbeeinträchtigungen durch Lärm nicht zu befürchten seien.

Dies alles zugrunde gelegt, liegt es im pflichtgemäßem Ermessen der Antragsgegnerin, die begehrte Sperrzeitverkürzung zu gewähren oder zu versagen. Die konkrete Ermessensausübung ist dabei vom Verwaltungsgericht lediglich im Rahmen des § 114 Satz 1 VwGO überprüfbar. Voraussetzung für die Bejahung eines Anordnungsanspruchs im oben genannten Sinn und damit Voraussetzung für den Erlass einer stattgebenden Entscheidung im vorliegenden Verfahren nach § 123 VwGO wäre hier, dass eine Ermessensreduzierung dahin festzustellen wäre, dass von vorneherein nur eine einzige Entscheidung der Behörde als ermessensgerecht angesehen werden könnte, nämlich die Gewährung der beantragten Sperrzeitverkürzung (so genannte Ermessensreduzierung auf Null). Das erkennende Gericht vermag jedoch auch unter Würdigung des Vorbringens der Antragstellerseite keine hinreichenden Gesichtspunkte für eine derartige Ermessensreduzierung zu erkennen.

Die Gaststätte des Antragstellers (mit Freischankfläche) liegt in der Gustavstraße in \*\*\*\*\* im Bereich eines durch Bebauungsplan festgesetzten Mischgebietes, in dem sogar ausdrücklich die Wohnnutzung als besonders schutzbedürftig ausgestaltet worden ist. Beim erkennenden Gericht und beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof waren seit Jahren zahlreiche Verfahren anhängig bzw. sind solche Verfahren nach wie vor anhängig, bei denen der Lärmschutz für die Anwohner im Bereich der Gustavstraße jeweils einen Hauptstreitgegenstand bildete bzw. bildet. Die komplexen tatsächlichen und rechtlichen Einzelheiten sind den Beteiligten des vorliegenden Verfahrens im Einzelnen bekannt, sie können und müssen im vorliegenden Eilverfahren nicht – ein weiteres Mal – erörtert und vertieft werden. In der Gesamtabwägung all dessen kann aus Sicht des Gerichts jedenfalls, auch unter besonderer Berücksichtigung der EM2016LärmSchV, keine Rede davon sein, dass allein die Erteilung der beantragten Sperrzeitverkürzung die einzig rechtmäßige Ermessensentscheidung darstellen würde. Hieran ändert sich auch nichts deswegen, weil die Antragsgegnerin – unbestrittenermaßen – bei vergleichbaren sportlichen Großereignissen in den zurückliegenden Jahren Public-Viewing-Übertragungen im Freien zugelassen hat und weil sie ferner – ebenfalls unbestrittenermaßen – aus Anlass der gegenwärtigen Europameisterschaft in anderen (!) Teilen ihres Stadtgebietes, d.h. außerhalb des besonders sensiblen Bereichs der Gustavstraße, Public-Viewing-Übertragungen zulässt.

Nach alledem ist der Antrag abzulehnen.

Kosten: § 154 Abs. 1 VwGO.

Streitwert: § 52 Abs. 2, § 53 Abs. 2 Nr. 2 GKG.

### **Rechtsmittelbelehrung**

1) Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Entscheidung beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,  
Hausanschrift: Promenade 24- 28, 91522 Ansbach, oder  
Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,  
schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,  
Hausanschrift in München: Ludwigstraße 23, 80539 München, oder  
Postfachanschrift in München: Postfach 34 01 48, 80098 München,  
Hausanschrift in Ansbach: Montgelasplatz 1, 91522 Ansbach,  
eingeht.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zu begründen. Die Begründung ist, sofern sie nicht bereits mit der Beschwerde vorgelegt worden ist, beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof einzureichen. Sie muss einen bestimmten Antrag enthalten, die Gründe darlegen, aus denen die Entscheidung abzuändern oder aufzuheben ist, und sich mit der angefochtenen Entscheidung auseinandersetzen. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigelegt werden.

2) Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten die Beschwerde an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt oder die Beschwerde zugelassen wurde.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, beim Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach,

Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach, oder

Postfachanschrift: Postfach 616, 91511 Ansbach,

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde auch noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Der Beschwerdeschrift sollen vier Abschriften beigefügt werden.

gez.

gez.

gez.

\*\*\*\*\*

**Gericht:** VG Ansbach  
**Aktenzeichen:** AN 4 E 16.01009  
**Sachgebiets-Nr.:** 0423

**Rechtsquellen:**

§ 18 GastG;  
§ 8 Abs. 2 BayGastV;  
§ 2 EM2016LärmSchV;  
§ 123 VwGO;

**Hauptpunkte:**

- Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung;
- Sperrzeitverkürzung;
- Fernsehübertragungen im Freien („Public-Viewing“) anlässlich der Fußball-Europameisterschaft 2016;

**Leitsätze:**

---

**veröffentlicht in:**

---

**rechtskräftig:**

---

Beschluss der 4. Kammer vom 22. Juni 2016